



# **Reglement über die Abwasserbeseitigung 2019 der Einwohnergemeinde Winznau**

---

## **Inhalt:**

- I Allgemeine Bestimmungen**
- II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften**
- III Baukontrolle**
- IV Betrieb und Unterhalt**
- V Finanzierung**
- VI Schluss- und Strafbestimmungen**

## Abkürzungen

<b>AfU</b>	Amt für Umwelt
<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>GBV</b>	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GSchG</b>	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.20
<b>GSchV</b>	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
<b>GWBA</b>	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 01.01.2010 (BGS 712.15)
<b>KBV</b>	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
<b>PBG</b>	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>VRG</b>	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
<b>VWBA</b>	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 und § 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009 folgendes Reglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

- |                          |            |   |
|--------------------------|------------|---|
| <b>Zweck</b>             | <b>§ 1</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet Winznau.</li><li>2 Die Einwohnergemeinde Winznau (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Mitglied des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO) mit Sitz in Winznau.</li></ol>   |
| <b>Gemeindeaufgaben</b>  | <b>§ 2</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.</li><li>2 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.</li><li>3 Sie bewilligt die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern.</li><li>4 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.</li></ol>  |
| <b>Zuständiges Organ</b> | <b>§ 3</b> | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission.</li><li>2 Die Baukommission ist alleine zuständig für:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.</li><li>b) die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion.</li><li>c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen</li></ol></li></ol> |

- und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).
- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke) und die Erhebung der Gebühren.
  - e) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).
  - f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme.
  - g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen.

- 3 Die Planungskommission ist zuständig für die Prüfung von Erweiterungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes und die diesbezügliche Antragstellung an den Gemeinderat.
- 4 Die Werkkommission ist zuständig für die Überwachung des Baues und den Unterhalt öffentlicher Anlagen und Leitungen. Ausgenommen sind die vom ZAO (Zweckverband Abwasserregion Olten) übernommenen Leitungen und Anlagen.
- 5 Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer.
  - b) die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen.
  - c) die Bewilligung von Einleitungen von Industrierwasser und anderen Abwasser in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anforderungen.
  - d) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

- Erschliessung**      **§ 4**
- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 Planungs- und Baugesetz PBG).
  - 2 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgaben des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung (§ 101, Abs. 4 PBG).
  - 3 Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorzuschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101, Abs. 6 PBG).
  - 4 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer auf eigene Kosten verantwortlich.

- Kataster**              **§ 5**
- 1 Die Baukommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters

der bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zur Grundstücksgrenze), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 3 und 7. Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie diejenigen des Abwasserverbands sind darin unterschiedlich darzustellen.

- 2 Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.
- 3 Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.
- 4 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Änderungen an der Hausanschlussleitung gegenüber der Gemeinde zu dokumentieren.

**Öffentliche Abwasseranlagen**

**§ 6**

- 1 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

**Hausanschluss**

**§ 7**

- 1 Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG).
- 2 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Beim Ersatz einer bestehenden Abwasserleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.
- 3 Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.
- 4 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere im Strassenbereich - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder sanieren lassen, inkl. das Anschlussstück (T-Stück) an die öffentliche Kanalisation.
- 5 Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbands der Abwasserregion Olten (ZAO) ist eine Bewilligung des Verbands erforderlich. Massgebend ist das Reglement des Verbands.
- 6 Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 7 Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen bleibt, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.
- 8 Die Reinigung der Anschlussleitungen obliegt grundsätzlich dem Grundeigentümer. Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

- 9 Muss eine bestehende Hausanschlussleitung wegen der Aufhebung oder Verlegung der öffentlichen Leitung angepasst werden, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde, sofern die bestehende Hausanschlussleitung den geltenden Vorschriften entspricht.
- 10 Die Kosten für Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus (Rückschlagklappen, Rückgabepumpen u.ä. (vgl. § 16)) im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind vom Grundeigentümer zu tragen. Die Grundeigentümer sind für die einwandfreie Funktion solcher Vorrichtungen verantwortlich.

**Abtretungs- und  
Duldungspflicht**

- § 8**
- 1 Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
- 2 Der Erwerb des Durchleitungsrechts für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Durch Verfügung der Baukommission kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG). Die Belasteten sind jedoch durch die Berechtigten zu entschädigen.

**Bauabstand**

- § 9**
- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
- 2 Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baubehörde (Baukommission).

**Gewässerschutz-  
bewilligungen**

- § 10** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

**Vollstreckung**

- § 11**
- 1 Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement als "Private" bezeichnet).
- 2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheidungen stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

**II Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften**

**Anschlusspflicht**

- § 12** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen sowie kommunalen Planungs- und Baugesetzgebung. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

**Vorbehandlung  
von gewerblich /  
industriellem  
Abwasser**

- § 13**
- 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
  - 2 Die Gemeinde kann nach Anhörung des AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
  - 3 Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

**Allgemeine  
Grundsätze der  
Liegenschafts-  
entwässerung**

- § 14**
- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP:
    - a) verschmutztes Abwasser abzuleiten.
    - b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.
  - 2 Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs.1. zu treffen:
    - a) bei der Errichtung von Neubauten oder baulichen Massnahmen, die einem Neubau gleichkommen.
    - b) wenn die Entwässerung betroffen ist oder
    - c) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.
  - 3 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.
  - 4 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, kann die Baukommission eine Ausnahmebewilligung erteilen. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
  - 5 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
    - a) von Dachflächen stammt.
    - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
  - 6 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisa-

tion der zentralen Abwasserreinigung zuzuführen.

- 7 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen oder unverhältnismässig ist, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
- 8 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, mit einem fugenlosen Belag zu versehen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.
- 9 Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem über ein Kontrollschacht das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.
- 10 Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 11 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss dem aktuellen Merkblatt des AfU zu beseitigen. (Versickerung ist nicht erlaubt!)
- 12 Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn:
  - a) die Kanalisation älter als 25 Jahre alt ist und
  - b) das Bauvorhaben 60'000 Franken übersteigt und
  - c) die letzte Überprüfung länger als 10 Jahre zurück liegt.

**Waschen von  
Motorfahrzeugen,  
Maschinen und  
dergleichen**

- § 15** Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

**Anlagen der  
Liegenschafts-  
entwässerung**

- § 16**
- 1 Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
  - 2 Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen



sind durch den Grundeigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

- 3 Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

**Jauchegruben**      **§ 17**      Für Jauchegruben sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

**Grundwasserschutz-  
schutzzonen  
und -areale  
sowie Einbauten  
in das Grund-  
wasser**      **§ 18**

- 1 Innerhalb von Grundwasserschutz-zonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote sowie Einbauten zu beachten.
- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, können ihre Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- 3 Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutz-zonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

### **III Baukontrolle**

**Baukontrolle**      **§ 19**

- 1 Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- 2 Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 3 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

**Pflichten der  
Privaten**      **§ 20**

- 1 Der Baukommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme

sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster zu melden.

- 3 Die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind spätestens innert 3 Monaten der Baukommission auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Winznau zu entrichten.

**Projekt-  
änderungen**

- § 21**
- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Baukommission.
  - 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.
  - 3 Für Änderungen sind vom Gesuchsteller Revisionspläne vorzulegen und von der Baukommission genehmigen zu lassen.

**Haftung der  
Gemeinde**

- § 22**
- Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

**IV Betrieb und Unterhalt**

**Einleitungs-  
verbot**

- § 23**
- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
  - 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
    - a) Abfälle jeglicher Art.
    - b) Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen.
    - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen.
    - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel, etc.
    - e) Säuren und Laugen.
    - f) Öle, Fette, Emulsionen.

- g) geruchsbelästigende Stoffe.
- h) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- i) dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen, Teer, etc.
- j) Gase und Dämpfe aller Art.
- k) Jauche, Mistsaft, Silosaft.
- l) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen).
- m) chlorhaltiges Wasser aus privaten und öffentl. Schwimmbädern.
- n) Flüssigkeiten mit starkem Salzgehalt.
- o) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt § 13 dieses Reglementes.

**Haftung für  
Schäden**

- § 24**
- 1 Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
  - 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

**Unterhalt und  
Reinigung**

- § 25**
- 1 Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
  - 2 Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Baurechtsnehmern fachgerecht zu betreiben, zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

**V Finanzierung**

**Erschliessungs-  
beiträge, An-  
schluss und  
Benützung-  
gebühren**

- § 26**
- 1 Die Abwasserentsorgung finanziert die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
    - a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren).
    - b) Jährliche Benützungsggebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren).
  - 2 Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und die Benützungsggebühren

ren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt.

## **VI Schluss- und Strafbestimmungen**

- |                          |             |   |
|--------------------------|-------------|---|
| <b>Strafbestimmungen</b> | <b>§ 27</b> | <p>1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.</p> <p>2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.</p>   |
| <b>Rechtsmittel</b>      | <b>§ 28</b> | <p>1 Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement, und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> <p>2 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der Kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p> |
| <b>Inkrafttreten</b>     | <b>§ 29</b> | <p>1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2019 in Rechtskraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Abwasserbeseitigung (technisches Reglement) der Einwohnergemeinde Winznau vom 2005 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.</p>  |

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 09.10.2018

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 10.12.2018

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Daniel Gubler

Anja Näf

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2019/340 vom 05.03.2019 genehmigt.